



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

06/2025

Mitteilungsblatt / Bulletin

11. März 2025

**Zugangs- und Zulassungsordnung
des Masterstudiengangs Public Administration
der Berlin Professional School
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 21.05.2024**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungskommission	3
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfristen	4
§ 4	Form und Inhalt des Antrags	4
§ 5	Anzahl der Studienplätze, Studienplatzvergabe	4
§ 6	Auswahlkriterien und Auswahlverfahren	5
§ 7	Zulassung, Zulassungsbescheid	6
§ 8	Inkrafttreten / Außerkrafttreten	6

Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Public Administration der Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 21.05.2024¹

Aufgrund von § 10 Abs. 5 i. V. m. § 83 Abs. 1 und § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11.07.2023 (GVBl. S. 260) i. V. m. § 16 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG vom 09.10.2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2023 (GVBl. S. 260), hat der Institutsrat der Berlin Professional School die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt den Zugang und die Zulassung des weiterbildenden Masterstudiengangs Public Administration der Berlin Professional School (BPS) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin).
- (2) Sie gilt ab dem Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2025.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung sind der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums und eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, keinen deutschsprachigen Studiengang erfolgreich absolviert haben oder deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen zusätzlich den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin“ erbringen. In begründeten Einzelfällen kann auf die Vorlage eines Nachweises verzichtet werden, wenn die erforderliche Sprachkompetenz offensichtlich ist.
- (3) Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss können zugelassen werden, sofern sie die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 11 BerlHG i. V. m. § 2 Nr. 2 bis 4, § 7 der Zugangssatzung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zum weiterbildenden Masterstudium für beruflich Qualifizierte ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erfüllen und in einer Eignungsprüfung nachweisen, dass sie Kompetenzen im Sinne von § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Public Administration verfügen.
- (4) Es wird eine Zulassungskommission gebildet. Der Zulassungskommission gehören die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter, eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor sowie die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator an. Darüber hinaus kann eine nebenberufliche Lehrkraft der HWR Berlin, die im Bereich Public Administration tätig ist oder war, mit

¹ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege am 05.03.2025, befristet für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2025/2026.

beratender Stimme hinzugezogen werden. Die Zulassungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Zulassungskommission trifft die Entscheidung über die Studienplatzvergabe gemäß § 5 Absatz 3.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester und Sommersemester.
- (2) Für den Studienbeginn im Wintersemester beginnt der Bewerbungszeitraum am 1. Mai des Jahres. Die vollständigen Bewerbungen müssen bis zum 15. Juli für den folgenden Studienbeginn im Wintersemester eingehen. Es kann eine Verlängerung des Bewerbungszeitraums festgelegt werden.
- (3) Für den Studienbeginn im Sommersemester beginnt der Bewerbungszeitraum am 1. November des vorangegangenen Jahres. Die vollständigen Bewerbungen müssen bis zum 15. Januar für den folgenden Studienbeginn im Sommersemester eingehen. Es kann eine Verlängerung des Bewerbungszeitraums festgelegt werden.
- (4) Die in dieser Ordnung genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4 Form und Inhalt des Antrags

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt online über die Webseite der Berlin Professional School. Nähere Hinweise sind der Webseite zu entnehmen.
- (2) Die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente sind bei der Immatrikulation im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung vorzulegen.
- (3) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:
 - a) eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises (Identitätsnachweis);
 - b) einen tabellarischen Lebenslauf;
 - c) den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der den Zugang zum Masterstudium eröffnet, nebst einer errechneten Gesamtdurchschnittsnote;
 - d) den Nachweis der Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses insgesamt sowie je Studienfach, soweit im entsprechenden Studiengang ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden und
 - e) Nachweise über berufliche Erfahrungen

§ 5 Anzahl der Studienplätze, Studienplatzvergabe

- (1) Im Studiengang werden in der Regel 30 Studienplätze vergeben. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Institutsrat der Berlin Professional School, ob mehr Studienplätze vergeben werden.
- (2) Wenn der Studiengang von nicht mehr als 25 Bewerberinnen und Bewerbern gewählt wird, entscheidet der Institutsrat der Berlin Professional School, ob das Programm angeboten wird.

(3) Die Studienplatzvergabe erfolgt gemäß einer Rangfolge, die gemäß den Auswahlkriterien von § 6 Abs. 3 gebildet wird.

§ 6 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Bewerbungsunterlagen werden von der Zulassungskommission gesichtet und bewertet. Die Zulassungskommission kann zusätzlich mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Interview, insbesondere zur Klärung, ob sie oder er für das Studium geeignet ist, führen.

(3) Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt gemäß § 16 BerlHZG nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

1. Erlangtes Abschlussprädikat im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses als Faktor X_1 und
2. Anzahl der Monate der nachgewiesenen einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen als Faktor X_2 .

(4) Die Bewertung der Qualifikation (Abschlussprädikat des Erststudiums) erfolgt nach folgendem Schema:

Abschlussprädikat	Punkte / Messzahl X_1
Sehr gut (Note $\leq 1,5$)	30
Gut (Note $\leq 2,5$)	20
Befriedigend (Note $\leq 3,5$)	10
Ausreichend (Note $\leq 4,0$)	5

(5) Die Bewertung des Umfangs der einschlägigen berufspraktischen Erfahrung erfolgt nach folgendem Schema:

Dauer der einschlägigen berufspraktischen Erfahrung im Bereich Public Administration	Punkte / Messzahl X_2
Über 48 Monate	30
Mindestens 37 Monate	20
Mindestens 25 Monate	10
Über 12 Monate	5

(6) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 3 gemäß der Formel

$$X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$$

ergibt.

§ 7 Zulassung, Zulassungsbescheid

- (1) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung
- (2) Über die Zulassung oder die Nichtzulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen Bescheid. Nicht ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber können an etwaigen Nachrückverfahren teilnehmen.
- (3) In dem Zulassungsbescheid wird von der HWR Berlin ein Termin bestimmt, bis zu dem die Immatrikulation vorzunehmen ist.
- (4) Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die Immatrikulation nicht bis zu dem gemäß Absatz 3 bestimmten Termin erfolgt oder die HWR Berlin die Immatrikulation der Bewerberin oder des Bewerbers aus sonstigen Gründen ablehnt.
- (5) Im Zusammenhang mit der Zulassung werden die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber darüber informiert, dass
 1. zum Erreichen des Mastergrades, unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Regel 300 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen sind und
 2. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte im vorangegangenen Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben haben, in der Regel zusätzlich zum Curriculum des Masterstudiengangs Public Administration weitere ECTS-Leistungspunkte erwerben müssen.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Public Administration des Instituts für Weiterbildung Berlin / Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.01.2019 (MB 06/2019)“ außer Kraft.